

Datenbeschaffungs- und -verarbeitungsmethoden wie *Data Mining* (Sammeln und Kombinieren von Daten, um daraus neue Informationen zu gewinnen) oder *Data Warehousing* (Beschaffen von Daten, um sie über längere Zeit zu speichern und dabei zu analysieren und aufzubereiten) sind problematisch, da mittels dieser Techniken Informationen erhalten werden sollen, deren Verarbeitung dem ursprünglichen Verarbeitungszweck der unmittelbar vom Betroffenen beschafften Daten (und damit auch dessen Einwilligung) nicht mehr entspricht.⁷⁹⁶ Auch durch das in der heutigen Informationsgesellschaft prävalente Phänomen von „*Big Data*“-Prozessen⁷⁹⁷ führt in der Praxis dazu, dass die Verarbeitung von Daten zu einem anderen als zum ursprünglichen Zweck häufig auftreten kann.⁷⁹⁸

Der Grundsatz der Zweckbindung in der DS-GVO knüpft im Wesentlichen nahtlos an die entsprechende Regelung in der DS-RL an. Bedeutsam ist jedoch die in Art 6 Abs 4 DS-GVO geregelte Möglichkeit des Verantwortlichen, bei Erfüllung von strengen Voraussetzungen die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck vorzunehmen. Die einschlägige Information an die betroffene Person als wesentlicher Anknüpfungspunkt, der eine solche Vorgehensweise jedoch bereits nach bestehender Rechtslage legitimiert hatte, bleibt bestehen.

7.4.6 Grundsatz der Datenrichtigkeit

7.4.6.1 Vorgabe in der DS-RL und Regelung in der DS-GVO

Art 6 Abs 1 lit d DS-RL schreibt den Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten vor, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung richtig und aktuell sein müssen, wobei der Verantwortliche alle Maßnahmen treffen muss, um dies zu gewährleisten; unrichtige bzw unvollständige Daten sind entweder zu löschen oder zu berichtigen.⁷⁹⁹

Dieselbe Vorschrift findet sich sinngemäß in Art 5 Abs 1 lit d DS-GVO: Auch hier wird das Gebot der Richtigkeit und Aktualität der Daten geregelt und der Verantwortliche in diesem

⁷⁹⁶ Vgl *Epiney in Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 9, Rz 34; *Maurer-Lambrou/Steiner in Maurer-Lambrou/Blechta*, BSK chDSG³, Art 4 chDSG, Rz 14a; *Prieur in AJP* 2015, 1650.

⁷⁹⁷ Dieser Begriff bezeichnet die Verarbeitung großer Mengen an Daten aus Bereichen wie Mobilfunk, Internet, sozialen Medien, Überwachungskameras, Flug- und Fahrzeugdaten etc; vgl dazu ausführlich *Prieur in AJP* 2015, 1644.

⁷⁹⁸ Vgl *Prieur in AJP* 2015, 1650.

⁷⁹⁹ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 6, Rz 13 ff.